

**02.03.21****Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Eisenbahnbereich**

Punkt 40 der 1001. Sitzung des Bundesrates am 5. März 2021

Der Bundesrat möge folgende Stellungnahme im Falle einer Mehrheit der Ziffer 3 der Empfehlungsdrucksache 71/1/21 beschließen:

**Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Bundesrat bittet, im Rahmen der in fünf Jahren vorgesehenen Evaluierung zu prüfen, ob eine Erhöhung der Fahrwegverfügbarkeit bei deutlich zunehmenden Extremwetterlagen durch die neu eingeführte Regelung zu Rechten und Pflichten der Schienenwege betreibenden Unternehmen in hinreichendem Umfang erreicht wurde oder ob es darüber hinaus einer ergänzenden gesetzlichen Regelung zur Verkehrssicherungspflicht der Eigentümer im AEG bedarf.

**Begründung:**

Mit der Neuregelung der Rechte und Pflichten der Schienenwege betreibenden Unternehmen in § 24a AEG wird ein vielversprechendes Instrument zur Erhöhung der Fahrwegverfügbarkeit bei deutlich zunehmenden Extremwetterlagen geschaffen. Ob dieses ausreichend ist um Baumstürze und daraus resultierende Blockierungen von Schienenwegen sowie Zerstörungen von Oberleitungen und Signalanlagen wirksam zu begegnen oder ob darüber hinaus im Sinne größerer Rechtssicherheit Betroffener die Notwendigkeit besteht, die bestehenden Pflichten der Verkehrssicherungspflichtigen von Grundstücken entlang der Bahnstrecke innerhalb des sicherheitsrelevanten Bereichs als öffentlich-rechtliche Pflicht im Allgemeinen Eisenbahngesetz zu konkretisieren, soll im Rahmen der Evaluierung gezielt überprüft werden.